

BBSB e. V. · Arnulfstraße 22 · 80335 München

Bayerisches Staatsministerium für Digitales
Oskar-von-Miller-Ring 35
80333 MünchenPer E-Mail an ReferatB1@stmd.bayern.de**BBSB e. V.**
LandesgeschäftsstelleArnulfstraße 22
80335 München

Tel.: 089 55988-0

Fax: 089 55988-266

info@bbsb.org

www.bbsb.org

23.08.2021

Verbandsanhörung zum Bayerischen Digitalgesetz
Ihr Zeichen: B1- 4200-3-15-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund (BBSB) e. V. ist die Selbsthilfeorganisation der rund 100.000 blinden, sehbehinderten und zusätzlich gehandicapten Menschen in Bayern sowie von Personen, deren Erkrankung zur Erblindung oder Sehbehinderung führen kann. Er vertritt ihre Interessen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir begrüßen den Vorstoß der Staatsregierung, die Entwicklung der Digitalisierung in Bayern aktiv zu gestalten und zentrale Aussagen für unsere Zukunft zu treffen. Besonders begrüßen wir, dass die Staatsregierung ihre Verantwortung für die Schaffung digitaler Barrierefreiheit – und damit einer inklusiven Gesellschaft – anerkennt. Notwendig ist darüber hinaus, den Maßstab für Barrierefreiheit zu benennen, konkrete Umsetzungsfristen vorzugeben, die Evaluation durch die selbst betroffenen Menschen sicherzustellen und auch die private Wirtschaft zur Schaffung von Barrierefreiheit zu verpflichten.

Nutzen Sie die Chance, die sich durch die Digitalisierung aller Lebensbereiche nur jetzt bietet: Wenn Barrierefreiheit nicht sofort als zwingendes Kriterium für Hard- und Software sowie für digitale Verfahren vorgegeben und von Anfang an mitgedacht wird, werden sehbehinderte und blinde Menschen sukzessive von der Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen. Das gilt für Verwaltungsverfahren, Identitätsdienste ebenso wie für alltägliche Dinge der

Daseinsfürsorge. Wenn die Belange digitaler Barrierefreiheit dagegen von Beginn an, systematisch und unter Beteiligung derjenigen, die es betrifft mitgedacht werden, bieten sich große Chancen zur Inklusion vieler Menschen in die Gesellschaft. Dafür sind verschiedene Verbesserungen notwendig, die wir im Folgenden erläutern.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu Art. 2 Nr. 15 BayDiG (neu): Positionierung

Bislang ist die barrierefreie Verwaltung an letzter Stelle genannt. Notwendig ist zur Klarstellung, sie an thematisch passender Stelle aufzuzählen, beispielsweise als neue Nummer 13 vor der Nutzerfreundlichkeit.

Begründung: Fehlende Barrierefreiheit schließt die betroffenen Menschen in vielen Fällen unmittelbar vom entsprechenden Verfahren oder Dienst aus. Ihre Bedeutung ist daher oberhalb der von Optimierungsbestrebungen wie der Nutzerfreundlichkeit anzusiedeln. In jedem Fall stellt es für die Mehrheit der Rechtsanwender, die in Bezug auf Barrierefreiheit noch nicht sensibilisiert sind ein schlechtes Signal dar, diese ans Ende zu stellen.

2. Zu Art. 2 Nr. 15 BayDiG Neu): Formulierung

Die vorliegende Formulierung greift zu kurz. Besser sollte formuliert werden: „die digitale Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen.“

Begründung: Die Zielsetzung in Art. 2 Satz 2 Nr. 15 bezieht sich ihrem Wortlaut nach nur auf öffentliche Dienste, die wiederum in Art. 17 näher bestimmt sind. So wie die Digitalisierung alle Lebensbereiche betrifft, ist digitale Barrierefreiheit überall da notwendig, wo betroffene Menschen mit ihr zu tun haben und nicht bloß bei öffentlichen Diensten im Sinne des Art. 17.

Andere Zielsetzungen in Art. 2 Satz 2, etwa in den Nummern 5, 7, 9 und 11 schließen Wissenschaft und Wirtschaft mit ein. Es ist unverständlich, wieso diese Ziele in Wirtschaft und Gesellschaft hineinwirken, während der Zugang zu Digitalisierung für zahlreiche Menschen nur auf öffentliche Dienste beschränkt bleiben soll.

3. Zu Art. 5 Abs. 2 BayDiG (neu)

Erforderlich ist folgende Formulierung: „(2) Bei Verwaltungsverfahren, die vollständig durch automatische Einrichtungen durchgeführt werden, sind die eingesetzten Einrichtungen regelmäßig auf Ihre Zweckmäßigkeit, Objektivität, Barrierefreiheit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen.“

Begründung: Ernst gemeinte Barrierefreiheit bedarf der laufenden Überprüfung und Verbesserung. Zu den Rahmenbedingungen der

Barrierefreiheit gehört unter anderem die zur Verfügung stehende Anwendersoftware sowie etwaige Sicherheitsmechanismen. Steht eine Software nicht mehr zur Verfügung oder ändern sich Sicherheitseinschränkungen, so kann sich die Zugänglichkeit für blinde und sehbehinderte Menschen schnell dramatisch ändern. Nach unserer Erfahrung genügt etwa am Arbeitsplatz oft ein Sicherheitsupdate des Betriebssystems, um Nutzer*innen mit Screenreader von einem Tag zum nächsten aus einem System auszusperrern. Um solchen Problemen zeitnah entgegenzuwirken ist eine systematische, regelhafte Überprüfung erforderlich.

4. Zu Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayDiG (neu)

Notwendig ist die Einführung einer ausformulierten Verpflichtung zur Barrierefreiheit bzw. von konkreten Fristen. Etwa: „Neue Dienste müssen ab ihrer Einführung, bestehende bis spätestens 31.12.2022 barrierefrei sein.“

Begründung: Wenn digitale Dienste eingeführt werden, ist nach dem Stand der Technik kein Grund mehr gegeben, diese nicht barrierefrei zu gestalten. Entsprechende Software ist vorhanden. Das muss sich für den Rechtsanwender im Gesetz widerspiegeln. Bitte lesen Sie auch unsere Vorschläge hierzu unter Ziff. III Nr. 2.

5. Zu Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BayDiG (neu):

Zu ergänzen ist am Ende von Satz 2: „sowie zu deren Nutzung.“

Begründung: Die Mehrheit der blinden und sehbehinderten Menschen ist im fortgeschrittenen Lebensalter (als Faustformel: rund 2/3 älter als 65 Jahre). Sie werden oft erst im Lauf ihres Lebens von einer Behinderung betroffen. Notwendig ist, ihnen die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um ihnen eine Nutzung der barrierefrei bereit gestellten Dienste zu ermöglichen. Denn: Trotz grundsätzlicher Barrierefreiheit ist in vielen Fällen die Nutzung von Hilfstechnologie (etwa von Screenreadern) nötig. Um diese richtig zu bedienen, bedarf es einer gewissen Einarbeitung die aktuell nicht beispielsweise als Reha nach Sehverlust gewährt wird. Um die digitale Selbstbestimmung dieser Menschen zu ermöglichen und diese Lücke der Rehabilitation zu schließen, bedarf es also einer staatlichen Förderung.

6. Zu Art. 11 Abs. 1 BayDiG

Vor dem Wort „digitale“ ist das Wort „barrierefreie“ einzufügen.

Begründung: Die digitale Identität kann in Zukunft das Herzstück der Kommunikation mit der öffentlichen Hand werden. Ist diese Schlüsselstelle nicht barrierefrei, so laufen alle Anstrengungen in der Folge ins Leere.

Notwendig ist insbesondere auch, dass der Registrierungsprozess barrierefrei gestaltet wird.

7. Zu Art. 12 Abs. 1 BayDigG (neu)

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „digital“ die Worte „und barrierefrei“ einzufügen.
- b) In Satz 2 sind nach dem Wort „digital“ die Worte „sowie barrierefrei“ einzufügen.

Begründung: Für den Rechtsanwender ist klarzustellen, dass die Kommunikation nicht nur digital, sondern konkret digital barrierefrei ablaufen muss.

8. Zu Art. 13 Abs. 1 BayDiG (neu)

Vor dem Wort „digitaler“ ist das Wort „barrierefreier“ einzufügen.

Begründung: Dadurch wird klargestellt, dass auch mobile öffentliche digitale Dienste nicht von der Verpflichtung zur Barrierefreiheit ausgenommen sind.

9. Zu Art. 16 Satz 3 BayDiG (neu)

Nach dem Wort „sichere“ ist das Wort „barrierefreie“ einzufügen.

Begründung: Dies dient der Rechtsklarheit.

10. Zu Art. 17 Abs. 3 BayDiG (neu)

Am Ende ist ein neuer Satz 4 anzufügen: „Bekanntmachungen nach Satz 1 müssen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.“

Begründung: Diese Bekanntmachungen sind, gerade auf kommunaler Ebene, häufig von großer Bedeutung für das Leben in der Gemeinschaft. Zur vollen und gleichberechtigten Teilhabe von sehbehinderten und blinden Menschen ist es daher erforderlich, diese von Anfang an barrierefrei bereitzustellen.

11. Zu Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayDiG (neu)

Nach dem Wort „nutzerfreundlich“ sind die Worte „und barrierefrei“ zu ergänzen.

Begründung: Wenn bereits die Nutzerfreundlichkeit vorgegeben ist, muss die Barrierefreiheit erst recht angesprochen werden. Sie dient nicht lediglich der Optimierung und damit Attraktivität eines Dienstes, sondern dazu, den Zugang überhaupt zu gewährleisten.

12. Zu Art. 20 Abs. 3 BayDiG (neu):

Am Ende ist folgendes zu ergänzen: „sofern diese barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.“

Begründung: Die öffentliche Hand ist ein wichtiger Arbeitgeber für Menschen mit Behinderung. Damit die Arbeitsfähigkeit sehbehinderter und blinder Mitarbeitender gewährleistet wird, sind auch ihre Aktivitäten in diesem Bereich barrierefrei zu gestalten.

13. Zu Art. 22 BayDiG (neu)

Am Ende von Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 angefügt: „Die gewerblichen Anbieter sind zur barrierefreien Gestaltung ihrer Dienste und Verfahren zu verpflichten.“

Begründung: Diese Ergänzung dient der Klarstellung. Die Verwaltung darf sich durch die Einschaltung Dritter nicht ihrer Verpflichtung zur Schaffung digitaler Barrierefreiheit entziehen.

14. Zu Art. 27 BayDiG (neu)

Wir begrüßen den im Satz 3 genannten barrierefreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen. Vermissten eine derartige Zusicherung der Barrierefreiheit allerdings in den Artikeln 28 und 29. Wir bitten um Ergänzung.

15. Zu Art. 33 Abs. 4 BayDiG (neu)

Abs. 4 ist wie folgt zu formulieren: „(4) Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind bei ihrer Einführung, bei vorhandenen Systemen bis spätestens 31.12.2022 barrierefrei im Sinne des Art. 4 BayBGG zu gestalten.“

Begründung: Notwendig ist eine klare Verpflichtung dazu, neu beschaffte Systeme barrierefrei zu gestalten und bestehende Systeme innerhalb einer bestimmten Frist entsprechend umzustellen. Darüber hinaus ist ein Rückgriff auf die Definition in Art. 4 des BayBGG sinnvoll. Bitte beachten Sie auch unsere Ausführungen zu Art. 20 Abs. 3.

16. Zu Art. 53a Abs. 1 Nr. 1 BayDiG (neu)

Die Worte „digitales Verfahren“ werden ersetzt durch „digitales barrierefreies Verfahren“.

Begründung: Eine Kostenerstattung ist konkret nur zulässig, wenn ein Verfahren für alle Nutzer*innen gleichermaßen zur Verfügung steht und für Menschen mit Behinderung zugänglich und barrierefrei im Sinne des Art. 4

BayBGG ist. Ein Verweis auf etwaige Billigkeitsmaßnahmen würde nicht genügen, da dies im Ermessen der jeweiligen Stelle steht und im Fall, dass eine Billigkeitsentscheidung abgelehnt wird, unter Umständen eine Benachteiligung im Sinne des Art. 118a Satz 1 der Bayerischen Verfassung vorliegt.

Wir empfehlen dringend eine ausdrückliche Regelung.

III. Weitergehende Vorschläge

1. Assistenz

Schließlich sollte die Erstattung notwendiger Assistenzkosten ins Gesetz aufgenommen werden, wenn ein Verfahren nach diesem Gesetz nicht barrierefrei im Sinne des Art. 4 BayBGG ist.

Digitale Verfahren stellen teils den einzigen Zugang zu bestimmten Leistungen dar. Um Defiziten bei der Barrierefreiheit zu begegnen, ist angemessene Abhilfe durch unterstützende Maßnahmen zu stellen. Dennoch muss oberstes Ziel sein, eine eigenständige Bedienung und damit Selbstständigkeit der betroffenen Personen zu gewährleisten.

2. Generalklausel

Die angesprochenen Punkte decken schließlich nur die offensichtlichen Stellen ab, an denen Barrierefreiheit mitzudenken ist. Zu überlegen ist stattdessen eine klare Regelung in Art. 10 BayDiG (neu), in der Definition und Fristen konkret geregelt werden.

Eine Regelung könnte wie folgt aussehen:

„(3) 1Soweit Dienste, Identitäten, Kommunikationswege, Portale oder Plattformen digital bereitgestellt werden oder durch Dritte nach diesem Gesetz erbracht werden, müssen sie barrierefrei im Sinne des Art. 4 BayBGG sein. 2Für neu erstellte Dienste nach Satz 1 gilt dies ab Einführung, für vorhandene Systeme gilt eine Frist bis 31.12.2022. 3Andere Verpflichtungen, insbesondere aus Art. 14 des BayBGG, bleiben hiervon unberührt.“

IV. Fazit

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Verpflichtung des Staates zu Barrierefreiheit im vorliegenden Entwurf zwar sehr ernst genommen wird, es aber bei der Gestaltung der konkreten Dienste, Kommunikationswege und Plattformen bei Soll-Regelungen und Absichtserklärungen bleibt. Das genügt nicht. Notwendig sind klare, nachprüfbar und mit Fristen versehene Regelungen zur digitalen Barrierefreiheit. Andernfalls drohen der Ausschluss

von wesentlichen Verwaltungsverfahren und ein Verlust an digitaler Teilhabe an der Gemeinschaft.

Wir möchten noch einmal auf unser Positionspapier zur Einführung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit und weiterer Änderungen betreffend Barrierefreiheit verweisen. Wie im vorliegenden Entwurf klar wird, bedürfen große Veränderungen wie hier die Digitalisierung eines zentralen Ansatzes zur effektiven und effizienten Umsetzung. Alleine die Einführung eines besonderen Digitalministeriums verdeutlicht die Richtigkeit dieses Ansatzes. Daher bitten wir Sie in der Folge: Prüfen Sie unser im Positionspapier begründetes Anliegen und unterstützen uns dabei, in der Barrierefreiheit in Bayern – wie übrigens in vielen Bundesländern auch – klare Verhältnisse zu schaffen.

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Gerlach, nutzen Sie die Chance, die sich jetzt bietet und nehmen Sie 100.000 sehbehinderte und blinde Menschen mit in eine inklusive, digitale Zukunft Bayerns.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Gez.
Steffen Erzgraber
Landesgeschäftsführer
Verbands- und Sozialpolitik